



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

2. Jahrgang	Ausgabe 8/2005	Rhede, 09.05.2005
-------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem die Abonnentin/der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
02.05.2005	Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede zur Landtagswahl am 22. Mai 2005	2

Wahlbekanntmachung der Stadt Rhede

**Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Stadt Rhede gehört zum Wahlkreis 77 - Borken I - und ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 18.04. bis 01.05.2005 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Wahlbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

§ 30 Landeswahlgesetz

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) .. Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

§ 48 Landewahlordnung - Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willenserklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Rhede (Bürgerbüro) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch bei der Stadtverwaltung Rhede abgeben.

Für die Stadt Rhede werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:30 Uhr in Rhede, Rathaus, Rathausplatz 9, Kleiner Sitzungssaal und Konferenzzimmer, zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Barrierefreie Wahllokale

In der Stadt Rhede wurden viele Wahllokale so ausgewählt, dass sie ohne Stufen (barrierefrei) besucht werden können. Dennoch war es nicht in allen Fällen möglich, die Räume so auszuwählen, dass auf dem Weg zum Wahllokal oder im Wahllokal selbst keine Treppenstufen sind.

Folgende Wahllokale sind barrierefrei:

Wahlbezirk	Wahllokal
1	ehem. Schule Vardingholt-Kirche, Vardingholt, Hauptstr. 34 (Rampe vorhanden)
3 + 4	Overberg-Grundschule, Burloer Str. 45 (Rampe vorhanden)
5	Schulzentrum, Büssingstr. 14 (Rampe vorhanden)
6	Rathaus, Trauzimmer im Erdgeschoss, Rathausplatz 9
7	Städtischer Bauhof, Rudolf-Diesel-Str. 40 (Eingang Münsterstr.)
8 + 10	Ludgerus-Grundschule, Südstr. 31 (Rampe vorhanden)
11	Pius-Grundschule, Krechting, Finkestr. 20
12	Büngern- Technik, Büngern, Stangenkamp 2
13	ehem. Schule Krommert, Ächterkrommert 5

Anhand der vorstehenden Aufstellung kann jeder Wahlberechtigte feststellen, ob das jeweilige Wahllokal gut erreichbar ist. Nicht aufgelistete Wahllokale sind nicht barrierefrei. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich per Briefwahl an der Landtagswahl zu beteiligen oder einen Wahlschein zu beantragen. Mit einem Wahlschein kann dann in jedem barrierefreien Wahllokal im Wahlkreis 77 - Borken I - gewählt werden.

Briefwahlunterlagen oder Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 20. Mai 2005, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte

Blinde und Sehbehinderte haben die Möglichkeit, über ihren Verband kostenlos eine Schablone für den Stimmzettel zu bestellen, so dass sie sich an der geheimen Wahl beteiligen können, ohne die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu müssen.

Rhede, den 02.05.2005

Lothar Mittag
Bürgermeister